

## Plakatieren von Veranstaltungen in Heidelberg mit DIN-A1-Plakaten

Ab dem **01.07.2015** wird das Plakatieren von Veranstaltungen in Heidelberg **mit DIN-A1-Plakaten** neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt können für Kleinplakate **nur noch** die im Stadtgebiet installierten Plakatträger genutzt werden. Rechtsgrundlage für die Nutzung der Plakatträger ist die Plakatierungssatzung, die am 01.07.2015 in Kraft treten wird.

## Grundsätzliches

### Wofür kann geworben werden?

Die Plakatträger dienen der Werbung für Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden. Dabei muss es sich um Veranstaltungen aus den Bereichen:

- Politik
- Wissenschaft
- Bildung
- Kultur
- Musik
- Gesundheit
- Sport
- Brauchtumpflege handeln, oder es sind Veranstaltungen
- zur Förderung des Einzelhandelsstandortes Heidelberg
- mit Stadt- oder Stadtteilbezug
- von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Beworben werden können auch Veranstaltungen, die

- im Kongresshaus Stadthalle Heidelberg
- auf dem Messplatz und
- auf der Thingstätte stattfinden.

**Nicht beworben** werden können Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche Veranstaltungen von Gewerbebetrieben, die überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienen.

**Nicht zulässig** ist die Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes sowie gesetzlicher Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und Gewalt verherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf dem Plakat nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak-, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

### Wie lange kann plakatiert werden?

#### Mit wie vielen Plakaten kann geworben werden?

**Der Zeitraum der Nutzungserlaubnis beträgt zwei Wochen.** Der Nutzungszeitraum beginnt jeweils an einem **Mittwoch**. Die Nutzungserlaubnis umfasst ein Netz, das aus **dreiig Plakattrgern** besteht. Bei Werbung fr politische Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis ausnahmsweise zwei Netze umfassen.

**Fr mehrtgige Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis mehrere Zwei-Wochen-Zeitrume umfassen.** Die Nutzungserlaubnis kann solange erteilt werden, wie die Veranstaltung mindestens bis in die zweite Woche eines Zwei-Wochen-Zeitraums andauert.

## Wie müssen die Plakatträger genutzt werden?

Die Plakatträger dürfen nur genutzt werden, wenn das Papierplakat auf eine **Kunststoffplatte aufkaschiert** ist. **Andere Materialien**, z. B. Presspappe oder Folien, sind **nicht zulässig**.

## Wie, wann und wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Nutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer ist immer der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag gestellt hat.

**Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:**

- Veranstalter
- Dienstleister
- Name der Veranstaltung
- Motiv des Plakates
- Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum
- Veranstaltungsort
- Art der Veranstaltung

Der Antrag kann **ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums** beim **Bürgeramt** der Stadt Heidelberg beantragt werden.

## Wann wird über den Antrag entschieden?

Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird **jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag)**. Liegen am Stichtag für einen Nutzungszeitraum mehr Anträge vor als Netze vorhanden sind, so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor, dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs des Antrages beim Bürgeramt der Stadt Heidelberg abgestellt.

Ausnahmen:

- Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- Mehrere Anträge eines Veranstalters werden, sofern mehr Anträge vorliegen als Netze vorhanden sind, auf einen Antrag reduziert. Der Veranstalter bestimmt, welche Anträge entfallen.

## Was kostet die Nutzungserlaubnis

Die Gebühr für die Benutzung eines Netzes beträgt **68,70 € für einen zwei Wochen Zeitraum**.

## Was ist bei der Nutzung der Plakatträger zu beachten?

Die Plakatträger können ab dem Beginn des Nutzungszeitraumes, das ist jeweils ein Mittwoch, genutzt werden. Spätestens am Ende der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Dienstag, **sind die Plakate aus dem Plakatträger zu entfernen**. Wird allerdings das gleiche Netz nach Ablauf einer Nutzungszeit vom gleichen Benutzer genutzt, so kann der Plakatwechsel auch am Mittwoch erfolgen. Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, **werden die Plakate gebührenpflichtig** aus dem Plakatträger entfernt.

Die Plakatträger müssen sorgfältig behandelt werden. Die Benutzer haben **während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen** an den Plakatträgern **unverzüglich** der Stadt Heidelberg **mitzuteilen**. Sie müssen vor der Bestückung der Plakatträger mit eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung achten und solche Schäden der Stadt anzuzeigen.

Der Benutzer haftet für Schäden, die am Ende seiner Nutzungszeit festgestellt werden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

---

## Antragstellung

---

### Welche Plakate gehören zu einem Netz? Welches Netz kann gebucht werden?

Im **online-Stadtplan** wird für jeden Nutzungszeitraum von Mittwoch bis Dienstag (zwei Kalenderwochen) gezeigt welche Netze frei sind, das heißt noch gebucht werden können (**grüne Übersichtsflächen**) und für welche Netze bis zum Stichtag bereits ein Antrag gestellt wurde (**orangefarbene Übersichtsflächen**). Netze, die bereits vergeben sind, werden nicht angezeigt. Zur Sichtbarschaltung dieser Information wird vor den Nutzungszeitraum ein Häkchen im Fenster „Sichtbarkeit“ gesetzt.

Ein Mausklick auf eine Übersichtsfläche für ein Netz öffnet ein PDF-Dokument mit allgemeinen Informationen und der Netznummer, dem Link zu dem Antragsformular für dieses Netz, einem Übersichtsplan, einer Liste mit allen zu diesem Netz gehörenden Plakaten und Planausschnitten für jedes Plakat.

**Ein Antrag kann frühestens vier Wochen vor Beginn eines Nutzungszeitraumes gestellt werden.** Anträge sollten nur für freie Netze gestellt werden (grüne Übersichtsflächen). Anträge für bereits beantragte Netze (orangefarbene Übersichtsflächen) können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Veranstalter mehrere Anträge gestellt hat und diese auf einen Antrag seiner Wahl reduziert werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Plakatierungssatzung). Für die dadurch möglicherweise frei werdenden Netze gilt wiederum der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben immer Vorrang.

Beim Öffnen des Antragsformulars werden die im online-Stadtplan ausgewählte Netznummer und der ausgewählte Nutzungszeitraum automatisch übernommen. Das Antragsformular lässt sich allerdings nur vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraumes öffnen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und an die voreingestellte Adresse abzusenden.

Für Rückfragen zum neuen Plakatierungssystem wenden Sie sich bitte an Frau Ratz-Selzer, e-mai: [doris.ratz-selzer@heidelberg.de](mailto:doris.ratz-selzer@heidelberg.de) ; Tel. 06221/58-13403, oder Herrn Rösner, e-mail: [klaus.roesner@heidelberg.de](mailto:klaus.roesner@heidelberg.de) , Tel. 06221/58-13571.

---

## Folgen von unerlaubter Plakatierung außerhalb des neuen Systems

---

Die Neuregelung hat zur Folge, dass für die Zeit ab dem 01.07.2015 keine straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungsplakatierungen auf öffentlicher Verkehrsfläche außerhalb des oben beschriebenen Systems mehr erteilt werden können.

Bei Plakaten, die dennoch ab dem 01.07.2015 unerlaubt auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgehängt werden, wird ein Verfahren zur Beseitigung/Untersagung eingeleitet und bei Nichtbefolgung ein Zwangsgeld, ggf. auch wiederholt mit ansteigenden Beträgen, festgesetzt. Da es sich bei dem Verstoß zudem um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wird außerdem ein Bußgeldverfahren eingeleitet.